

Benützungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Altbach

Der Gemeinderat hat am 24. Febr. 1976 den Erlass folgender Benützungsordnung für die Sporthalle beschlossen:

§ 1

Verwaltung und Aufsicht

1. Verwaltung

Verwaltung und Oberaufsicht über die Sporthalle mit Vereinsräumen liegen bei der Gemeindeverwaltung.

Der Hausmeister und die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu befolgen.

Das Hausrecht übt der Hausmeister aus, dessen Anordnungen sind nachzukommen. Er verwahrt die Schlüssel zu den Hallenräumen. In Abwesenheit bzw. bei Bedarf kann die Gemeinde das Hausrecht auf die jeweiligen Benutzer übertragen.

2. Aufsicht

Während der Schulturnstunden liegt die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Betrieb der Sporthalle bei der Schulleitung während den Übungsstunden der Vereinsleitung, bei sonstigen Veranstaltungen bei dem Benutzer.

§ 2

1. Benutzer

Die Sporthalle mit Vereinsräumen darf nur von solchen Vereinen benützt werden, die in den jeweils gültigen Belegungsplan nach Absatz 3 aufgenommen sind oder eine besondere Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorweisen können.

2. Benützungsplan

Die Sporthalle steht der Schule für den Schulsport sowie den sporttreibenden Vereinen entsprechend des jeweiligen Belegungsplanes bis spätestens 22.00 Uhr zu. Die Benützung der Vereinsräume ist generell bis 24.00 Uhr befristet.

3. Belegungsplan

Die Belegungspläne sind in Zusammenarbeit zwischen den benützenden Vereinen, Schule, AGAV und der Gemeindeverwaltung aufzustellen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Wenn Übungszeiten aus besonderen Gründen ausfallen, sind die Betroffenen rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Zugelassene Benützung

Die Sporthalle ist nur zu sportlichen Übungen zugelassen. Um den Boden zu schonen, darf die Spielfläche nur mit Turnschuhen betreten werden. Straßenschuhe, Fußballstiefel, Rennschuhe und dergleichen sind nicht zugelassen.

Der sogenannte Sportlergang zwischen Umkleideräumen und Hallenbereich darf ebenfalls nur mit Turnschuhen betreten werden. Turn- und Sportgeräte dürfen nicht auf dem Boden geschleift tragen. Die Vereinsräume sind für gesellige kulturelle oder ähnliche Veranstaltungen zugelassen.

5. Übungsleiter

Jeder Benutzer hat Übungsleiter zu benennen. Diese sind neben dem Benutzer voll verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes, insbesondere

für die Einhaltung der Übungszeit und der Benützungsdordnung, sowie Ruhe und Sicherheit während der Übungen. Der Übungsleiter trägt ferner die Verantwortung für die Feststellung und Meldung von Schäden und Diebstählen.

Die Halle darf von den Übenden erst nach Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Der Übungsleiter sollte sich deshalb eine Viertelstunde vor Übungsbeginn bei dem zugeteilten Umkleideraum aufhalten.

6. Ordnung innerhalb des Gebäudes

Die Benutzer müssen auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit in der Halle, in den Vereinsräumen, in den Aborten, Umkleide- und Waschräumen achten. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind von dem Veranlasser selbst zu reinigen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Die Einnahme von Getränken und Verzehr ist ausschließlich auf das Foyer und die Vereinsräume beschränkt. Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes sind hierbei zu beachten.

Das Rauchen ist mit Ausnahme im Foyer und den Vereinsräumen in allen Hallenräumen verboten.

7. Übungsschluss

Nach Übungsschluss sind die benutzten Geräte wieder an die vorgesehenen Plätze zu bringen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die elektrische Beleuchtung und die Wasserhähne abgestellt sind. Die Halle muss spätestens 22.15 Uhr verlassen sein. Verlässt ein Benutzer die Halle vor Ablauf der üblichen Benützungszeit, so hat er den Hausmeister rechtzeitig davon zu verständigen. Der Übungsleiter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Während der Sommerferien der Schule ruht das regelmäßige Benützungsrecht für die Vereine. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

8. Ordnung außerhalb des Gebäudes

Es ist darauf zu achten, dass die Außenanlagen nicht beschädigt werden. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Parkplätze stehen bei der Sporthalle zur Verfügung.

§ 3

Benützung der Sporthalle außerhalb der im Benützungsplan festgelegtem Zeiten.

Die Erlaubnis zur Benützung der Sporthalle für Sportveranstaltungen außerhalb der im Benützungsplan festgelegten Zeiten ist mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag müssen die Zeitdauer und die Art der Benützung hervorgehen. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung gegenüber dem Hausmeister eine oder zwei Personen zu benennen, die für die Einhaltung der Benützungsdordnung verantwortlich sind. Die vorgenannten Verpflichtungen für die Übungsleiter gelten für diese Personen sinngemäß. Eine dieser Aufsichtspersonen muss während der Veranstaltung anwesend sein.

§ 4

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Benützungsdordnung gelten sinngemäß für die Schulturnstunden. An Stelle des Übungsleiters tritt die Schulleitung bzw. der Lehrer.

§ 5 Rechtsverhältnisse

1. Überlassung

Die Aufnahme eines Benützers (Verein usw.) in den Belegungsplan gilt als vertragsmäßige Überlassung der Sporthalle. Der Benutzer anerkennt mit der Zustellung des Belegungsplanes die Bestimmungen dieser Ordnung. Die Sporthalle mit sämtlichen Einrichtungen wird durch den Belegungsplan dem Benutzer in dem bestehenden ihm bekannten Zustand überlassen. Die Überlassung gilt als ordnungsgemäß, wenn der Vertragsnehmer Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benützung beim Hausmeister geltend macht.

2. Gewährleistung und Haftung

Die Benützung der Halle, aller Räumlichkeiten, der Geräte und Einrichtungen, geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers es wird daher von der Gemeinde bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Überlassung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Neben- und Prozesskosten.

Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Mitglieder der Benutzer haftet der betreffende Benutzer. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Alle Schäden und besonderen Vorkommnisse sind von dem Übungsleiter bzw. von der vom Veranstalter namhaft gemachten Person unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde auch dafür, dass im Zuschauerbereich und in der Halle weder geraucht, noch Getränke oder Verzehr eingenommen werden und die weiteren Bestimmungen der Benützungsordnung durch die Zuschauer eingehalten werden.

3. Gebühren für die Benützung

Die Gebühren und die Nebenkosten für die Benützung der Halle sind durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

4. Verstöße gegen die Benützungsordnung

Benützer, die wiederholt oder grob gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den vom Hausmeister oder sonstigen aufsichtsführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benützung der Sporthalle und ihren Einrichtungen ganz oder teilweise durch Beschluss des Gemeinderats ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.